



Merseburger Kreis-Blatt.

Mittwoch den 18. Mai.

Bekanntmachungen.

Der mit einer Längengradmessung beauftragte königliche General-Lieutenant z. D. Baeyer beabsichtigt die von ihm geleiteten Arbeiten zur Verbindung der Preussischen mit der Sächsischen Triangulation, unter Mitwirkung der königlich Sächsischen Commissare Oberberggrath Dr. Weißbach, Professor Dr. Brubns und Professor Dr. Nagel während des bevorstehenden Sommers innerhalb der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg fortzusetzen und namentlich eine neue Dreiecksreihe von Leipzig bis zum Anschluß an die Preussischen Dreiecke bei Magdeburg auszuführen.

Den Ortsbehörden gebe ich hiervon mit der Anweisung Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß den obengenannten Herren Commissariaten hinsichtlich der Anstellung von Beobachtungen, soweit sie sich auf den diesseitigen Kreis erstrecken, kein Hinderniß in den Weg gelegt wird.

Merseburg, den 11. Mai 1864.

Der königliche Landrath Weidlich.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Ernst Haußlein hier ist aus dem unter der Firma F. A. Matto u. Comp. betriebenen Handelsgeschäft seit dem 1. Mai c. ausgeschieden; eingetragen zufolge Verfügung vom 11. Mai c. an demselben Tage.

Merseburg, den 11. Mai 1864.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Das in der Hältergasse Nr. 698 belegene Haus mit Garten soll aus freier Hand verkauft werden. Die Bedingungen sind im Hause selbst zu erfahren.

Verpachtung von Forstland zur Wiesenutzung.

Es sollen

I. im Schutzbezirk Radewell (Eckerholz)

circa 20 Morgen Forstland in 20 Parzellen auf 6 Jahre zur Benutzung als Wiese

am 26. Mai c., Vormittags 9 Uhr,

II. im Wegwitzer Holze circa 36 Morgen in 14 Parzellen auf 5 Jahre

am 27. Mai c., Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden. Schkeuditz, den 12. Mai 1864.

Königliche Oberförsterei.

Für Hotels, Cafés, Restaurationen, Materialwaaren-Handlungen zc.

Kohlensäure Wasser-Apparate

mit Selbstentwickler (Kohlensäure-Erzeuger) und Giskühler, elegant von Kupfer gearbeitet Preis 16 Thlr. und höher, zu 50 und auch 120 Glas Inhalt, deren Herstellungskosten nur 4 und 9 Ngr. betragen, hat nur allein zu verkaufen die Fabrik Kohlensäurer Wasser von Robert Freygang, Leipzig, Pachhofgasse Nr. 6.

Dr. Pattison's

Gichtwatte,

Heil- und Präservativ-Mittel gegen Gicht und Rheumatismen aller Art, als gegen Gesicht-, Brust-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand- und Kniegicht, Seitenstechen, Gliederreizen, Rücken- und Lendenschmerz zc. zc.

Ganze Packete zu 8 Sgr., halbe zu 5 Sgr. sammt Gebrauchsanweisungen und Zeugnissen bei

Gustav Lots.

Heute Mittwoch den 18. Mai c., von 4 Uhr an,

großes Concert

im Bürgergarten.

Braun.

Die durch ihre Güte so beliebt gewordene **Vegetab. STANGEN Pomade** (à Originalstück 7 1/2 Sgr.), autorisirt v. d. K. Professor Dr. Lindes zu Berlin, sowie die, durch Reinheit und Geschmeidigkeit ausgezeichnete

Italien. HONIG Seife (in Päckchen zu 5 u. 2 1/2 Sgr.) vom Apotheker A. Sperati in Lodi (Lombardei) sind fortwährend in frischer und unverändert guter Qualität vorrätig bei

Friedr. Stollberg in Merseburg.

Freitag ist frisches **Lichtbier** in der **Stadtbrauerei** zu haben.

An meiner

Trink-Anstalt,

Centenplan Nr. 153,

werden von jetzt ab

Selterfer- u. Soda-Wasser à Glas 6 Pf., auf Eis lagernd, verabreicht.

Merseburg.

Seinr. Schulze jun.

Sächsisch-Thüringische Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Die pro 1863 für unsere Prioritäts-Stamm-Actien auf 5% oder 10 Thaler pro Actie festgesetzte Dividende wird vom 1. Juni c. ab von unserer Hauptkasse hierselbst, sowie von

Herrn Banquier C. Kesperstein in Merseburg, von letzterem jedoch nur bis zum 15. Juli c., gegen Aus-händigung des Coupons Nr. 4 ausgezahlt.

Von den am 1. Juni 1863 fällig gemessenen Dividenden-Coupons pro 1862 sind diejenigen von folgenden Prioritäts-Stamm-Actien

Nr. 41, 42, 66, 112—116, 125, 127, 156, 161, 168—177, 185, 186, 196—198, 218, 270, 272—282 und 286

noch nicht zur Einlösung präsentirt worden.

Halle a/S., den 12. Mai 1864.

Die Direction.

Sämmtliche Meister, der hiesigen Stellmacherrichtung angehörig, werden hierdurch zum Quartale und zu einer Beratung, Innungssache betreffend, zum Montag den 23. Mai, Nachmittags 1 Uhr, eingeladen.

Der Innungsvorstand.

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft,

Grund-Capital: Drei Millionen Thaler,

in 6000 Stück Actien, wovon bis jetzt 3001 Stück emittirt sind,

versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden zu festen Prämien. Nachschußzahlungen finden nicht statt. Die Entschädigungs-Beträge werden spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung derselben voll ausgezahlt; für die prompte Erfüllung dieser Verpflichtung bürgt der bedeutende Geschäftsumfang und das Grund-Capital der Gesellschaft.

Seit ihrem zehnjährigen Bestehen hat die Gesellschaft 321,459 Versicherungen abgeschlossen und 3,447,459 Thlr. Entschädigung gezahlt. Die Versicherungs-Summe im Jahre 1863 betrug 42,610,991 Thlr. gegen 38,987,169 Thlr. im Jahre 1862.

Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen und werden jede weitere Auskunft bereitwilligst ertheilen.

Merseburg, im Mai 1864.

In Lauchstädt **C. Schulze,**

= Lützen **A. Planer,**

= Merseburg **C. Seyne,**

= Naßnitz **Gustav Ehrenhauf,**

In Schafstädt **W. Dietrich,**

= Schkeuditz **Fr. Carl Weber,**

= Wallendorf **F. von Grünhagen,**

Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, zugleich Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Regulator, Hämorrhoidal-Kräuter-Liqueur,

erfunden und allein echt bereitet von

S. W. Cohn's Nachfolger in Schwerin a. W.

Preis pro ganze
Flasche 20 Sgr.

gesetzlich deponirt!

Preis pro halbe
Flasche 10 Sgr.

Der „Regulator“ aus den feinsten Kräutern, mittelst des reinsten Weingeistes bereitet, hat sich in allen Fällen bei Störungen der Verdauungswerkzeuge, bei Hämorrhoidal-Leiden, chronischer Unterleibs-verstopfung, bei Magenbeschwerden jeder Art als ein vorzügliches Hausmittel bewährt und ist derselbe für den diätetischen Gebrauch von Physikaten nach sorgfältiger medizinischer und chemischer Prüfung bestens empfohlen.

Niederlage für Merseburg:

Mit Vergnügen constatire ich Ihnen, daß auch bei mir sich die heilende Kraft des von Ihnen erfundenen Hämorrhoidal-Kräuter-Liqueur, genannt „Regulator“, auf das Glänzendste bewährt hat. — Ich litt nämlich an hartnäckiger Verschleimung im Halse und auf der Brust. Nach Gebrauch weniger Flaschen wurde ich von meinen Leiden befreit und bin jetzt vollständig wieder hergestellt.

Waldshut im Großh. Baden, 1863.

Ferdinand Scharre, Vorstadt Neumarkt 858.

Max Haiz.

Horn-, Schildpatt- u. Birkendosen,

sehr fein und billig bei **C. Francke** am Markt.

Perrücken

sind durch die Vorzüglichkeit des **Voorhof-geest** von **Dr. van der Lund** zu Leyden, Niederlage bei **C. Francke**, entbehrlich geworden. Beweis dafür möge Nachstehendes liefern:

„Ew. Wohlgeboren! Durch die kleine Quantität Ihres Voorhof-geest habe ich die Erfahrung gemacht, dass dieses Mittel nicht mit anderen charlatanisch angepriesenen zu vergleichen ist, indem ich mich an meinem Kopfe von der angezeigten Wirkung überzeuge, und nach dem Gebrauch von noch einer Flasche, à 15 Sgr., mein ganzes Haupthaar wieder zu haben glaube.“
Bamberg, den 26. December 1865.

Germes, Hauptmann.

Die Herren Landmeister, welche zu der Tischler-Jnningung halten, werden sich zum Hauptquartal, Montag den 23. Mai ¼ 9 Uhr, pünktlich beim Unterzeichneten einfinden.
Merseburg, den 16. Mai 1864.

Ludwig Schuppe, Obermeister.

Die Herren Landmeister, der hiesigen Schuhmacher-Jnningung angehörig, werden ersucht, Montag den 30. Mai, früh 9 Uhr, im hiesigen Inningunglocale sich einzufinden und die Quartalsgelder zu entrichten.
Merseburg, den 15. Mai 1864.

Krebs, Obermeister.

Arbeiter

zum Kohlensteinstreichen und zur Kohlenförderung finden fort-dauernde lohnende Beschäftigung auf Grube **Pauline** bei **Dorfewitz** und mögen sich melden daselbst beim Steiger **A. Köppel**.

Die der verehelichten **Christiane Naumann** zugefügte Beleidigung nehme ich zurück, und erkläre sie als eine rechtliche Frau.

Merseburg, den 15. Mai 1864.

Th. B.

Vom Donnerstag den 19. Mai ab ist in hiesigem Schloßgarten die Bade-Anstalt eröffnet.

Einem anständigen in Küchen- und Hausarbeit erfahrenen Mädchen wird zum 1. Juli ein Dienst nachgewiesen durch die Exped. d. Bl.

Eine Gans ist zugelassen. Dieselbe ist gegen Erstattung der Insertionsgebühren bei **Traugott Hentschel** in Lennewitz wieder abzuholen.

Warnung.

Das unerlaubte Grafen auf sämtlichen Plänen der Einwohner in Zscherben wird hiermit auf das Strengste verboten.
Zscherben den 12. Mai 1864.

Die Gemeinde daselbst.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Bädermstr. Stockmar eine Tochter.
Stadt. Geboren: dem Bürger und Maurer Reichel ein Sohn; dem Photograph Blume ein Sohn; dem Schneidermstr. Wenzel ein Sohn; dem Maurer Dahnert ein Sohn. — Getrauet: der Lehrer an der 1. Bürgerschule hier **C. E. Schumann** mit Jgr. **C. M. Mohr**; der Handarb. hier **G. Albrecht** mit Jgr. **Fr. Zacharias**; der Bahnarb. an der Thür. Eisenbahn **J. Fr. Spindler** mit **H. E. Thieme** hier. — Gestorben: der älteste Sohn des Handlungsbesessenen **Bürker**, 3 J. 6 M. alt, an der Mandelbräune; der anseherl. Sohn der unv. **Stein** aus Genuß, 1 J. alt, an Masern; die hinterl. Wittwe **2. Ehe** des Bürger und Schneidermstr. **Hoppe**, 73 J. 2 M. alt, an Altersschwäche; der Bürger und Rentier **Uhlig**, 69 J. 8 L. alt, an gastrisch-nerösen Fieber.

Neumarkt. Geboren: dem Tischlermstr. **Hähnel** eine Tochter. — Gestorben: der jüngste Sohn des Handarb. **Gutmann**, 11 M. 16 T. alt, an Zahnen; die außerehel. Tochter der unv. **E. C. F. Pohlenz**, 8 M. alt, an den Masern.

Altburg. Geboren: dem Königl. Steueramtsbes. **Erllhaase** eine Tochter; dem Handarb. **Bege** eine Tochter (todtgeb.). — Gestorben: die einzige Tochter des Bürger und Kunstgärtners **du Pré**, 22 J. 2 M. 5 T. alt, an Nervenfieber; der Handarb. **Müller**, 73 J. 6 M. alt, an Altersschwäche; der Sohn der unv. **E. W. Gutzjahr** aus Kenschberg, 7 M. alt, an den Masern.

Schwurgericht zu Naumburg.

(Schluß.)

Nachdem die Anklage verlesen war, befragte der Vorsitzende den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne. Derselbe

antwortete mit Ja, behauptete aber, daß er zur Zeit der That im Kopfe schwach gewesen sei.

Näher befragt erklärte er, sein Vater sei mit ihm streng gewesen und habe ihn gegen seine beiden andern Geschwister zurückgesetzt; manchmal sei er auch von seinem Vater gemißhandelt worden. Gleichwohl habe er keinen Haß gegen ihn gehabt, wenn er ihn auch nicht geliebt habe. Er habe eine Liebshaf mit einer gewissen Wilhelmine Wille in Bergarnstedt gehabt, die er zu heirathen gewünscht habe.

Sein Vater sei gegen dies Verhältniß gewesen. Er habe gewünscht, sich selbstständig zu machen, sein Vater habe sich aber geweigert, ihm die nöthigen Mittel dazu zu geben. Seine Mutter sei sehr gut mit ihm gewesen und er habe sie ebenso wie seinen kleinen Bruder Heinrich sehr lieb gehabt. Sein Vater sei 48 Jahr, seine Mutter 47 Jahr und sein Bruder Heinrich ziemlich 5 Jahr alt gewesen. Sein Vater sei hie und da leidend gewesen, namentlich am Magen und ebenso auch seine Mutter. Er selbst sei mehrmals krank gewesen; namentlich habe er vor 3 Jahren ein schweres Nervenfieber durchgemacht und seit dieser Zeit habe er öfter am Kopfe gelitten. Namentlich in den letzten Tagen und in der Zeit unmittelbar vor der That habe er an Mattigkeit in allen Gliedern, Appetitlosigkeit und besonders auch an Schwindel gelitten. Als er am fraglichen Abend zur Trautmann'schen Spinnstube gegangen, habe er geglaubt, sein Zustand werde sich bessern, wenn er recht tüchtig tanze. Um recht in Hitze zu kommen, habe er 2 Westen und 2 Röcke angezogen und habe mit diesen Kleidern viel getanzt. Gegen $\frac{1}{2}$ 8 Uhr sei er an jenem Abend mit seiner Schwester Marie zu Trautmanns gegangen und sei gegen Mitternacht nach Hause zurückgeführt. Während seines Aufenthalts beim Müller Trautmann habe er 14 bis 15 Tassen ziemlich starken und heißen schwarzen Kaffee getrunken. Als seine Schwester habe weggehen wollen, habe er zu ihr gesagt, sie solle einstweilen vorausgehen und die Thüren zu Hause aufmachen, damit er sich nicht erkälte. Bald sei er ihr gefolgt und als er nach Hause gekommen, habe er seine Schwester die Bodentreppe hinaufgehen hören. Seine Mutter habe ihm, als er sich im Hausflur befunden und nach seiner Schlafstätte in der Werkstube habe gehen wollen, zugerufen, und in die Wohnstube eingetreten, habe sie ihn gebeten, die Nacht auf dem Sopha in der Stube zuzubringen und sich hübsch zudecken, damit er sich nicht erkälte. Sein Vater habe ihm aber über sein Tanzen trotz seines Unwohlseins Vorwürfe gemacht und geäußert „der Teufel tanzt auch in einem kranken Zustande.“ Er habe der Aufforderung seiner Mutter zufolge nun sein Deckbett aus der Werkstube geholt und sich mit dem Shawltuch, welches er in der Werkstube umgethan und mit anbehaltener Weste, Hosen und Strümpfen auf das Sopha gelegt. Gegen 1 Uhr habe seine Mutter ihn gefragt, ob er bald kalt sei. Er habe erwidert: „nein, wärmer als zuvor.“ da dies wirklich der Fall gewesen. Seine Mutter wäre nun bald eingeschlafen, sein Vater früher schon. Er selbst sei aber so heiß und aufgeregert gewesen, daß er nicht habe einschlafen können. Es habe ihn namentlich der Gedanke an seine künftige Selbstständigkeit beschäftigt. Fast unbewußt sei er aufgestanden, sei in die Werkstube gegangen, habe die Art herbeigeholt und die gräßliche That verübt.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er vor dem Gedanken der Tödtung seiner Eltern nicht erschauert habe, erwiderte der Angeklagte: ich war ja ohne Verstand, sonst würde ich mich entsetzt haben. Seinen weiteren Angaben nach hatte er es zuerst lediglich auf seinen Vater abgesehen, an die Mutter habe er erst später gedacht, namentlich daran, daß sie ihn verrathen würde; an den Bruder habe er aber gar nicht gedacht; als er den ersten Schlag dem Vater versetzt, und diesen habe er nur aus Erbarmen getödtet, weil er geglaubt, ihn unversehens beim Schlagen auf die Mutter mit getroffen zu haben, er Qualen ausstehe und doch am Ende in Folge des Schlags sterben werde. Er habe bei der That theils Besinnung theils keine gehabt. Er sei über das Aufschreien seiner Eltern nicht erschrocken. Er habe auf seine Eltern so lange losgeschlagen bis er geglaubt sie seien todt. Als sich aber seine Mutter noch einmal aufgerichtet und ihn angesehen habe — da sei er erst zum vollen Bewußtsein gekommen, sei zu Boden gesunken und habe gerufen: Gott, was hast du gethan! — Er habe nun seine That bald herbeigerufenen Personen gestehen wollen, es sei ihm aber zu schrecklich gewesen und er habe es nicht vermocht. Er habe nicht daran gedacht, daß sein Hemd und seine Weste, die bei der That mit Blut besetzt waren, ihn verrathen würde. Vor der That

habe er auch nicht daran gedacht, was er zu thun habe, um den Verdacht von sich abzuwenden.

Der Staatsanwalt hielt dem Angeklagten vor, daß er früher angegeben, seine Eltern haben schon $\frac{1}{2}$ 1 Uhr geschlafen und daß er heute ausgesagt, seine Mutter habe nochmals gegen 1 Uhr mit ihm gesprochen. Er machte ferner darauf aufmerksam, daß in der Werkstube 3 zum Tödtenden geeignete Instrumente sich befunden, ein Böttcherhammer, eine kleinere und eine größere Art; letztere sei nicht Eigenthum des Böttchermeysters Kropf, vielmehr vom Einwohner Höder geliehen gewesen; in der Voruntersuchung darüber befragt, warum er gerade die Hödersche Art zur Begehung der That genommen, habe der Angeklagte erklärt, weil sie schwerer gewesen sei. Der Staatsanwalt bemerkte ferner, daß der Angeklagte, ehe er zur That geschritten, geständigermassen das Deckbett auf dem Sopha weggelegt habe, damit es nicht blutig werde. — Er bemerkte ferner, daß der Angeklagte, als er zuerst vor Gericht vernommen, auf Befragen erklärt habe, das Blut am Hemd und Weste rühren von den Liebkosungen seiner im Blute schwimmend angetroffenen Eltern her. Der Staatsanwalt ließ durch den Vorsitzenden konstatiren, daß der Angeklagte während der Voruntersuchung nichts davon gesagt, daß er am Kopfe gelitten und daß er erst wenige Tage vor dem heutigen Termine mit dieser Behauptung hervorgetreten sei. — Er befragte ferner den Angeklagten über einen Vorfall, den die Anklage nicht berührt habe. Ein Zeuge, der Stellmacher Bohne, der heute noch werde vernommen werden, habe nämlich bekundet, der Angeklagte habe im Sommer vorigen Jahres auf dem Felde Erbsen gebackt und bei dieser Gelegenheit gegen den Zeugen über seinen Vater geklagt und gesagt: „Ja, bei uns ist immer der Teufel los, bei uns nimmt es auch kein gutes Ende.“ Der Angeklagte leugnete, diese Aeußerung gethan zu haben. Der Staatsanwalt bemerkte endlich noch, daß der Angeklagte am Tage nach dem Vorfalle mehrfach befragt worden sei, ob er denn keinen Verdacht gegen Jemand habe. Er habe da erwidert, er habe vor einiger Zeit einen anonymen Brief erhalten, in dem gestanden, „sein Vater und seine Mutter seien schlecht, er, der Angeklagte, würde am längsten geböttchert haben“ und habe die Möglichkeit ausgesprochen, daß der ihm unbekanntes Schreiber dieses Briefes vielleicht der Thäter sei. Der Angeklagte erklärte auf Befragen des Staatsanwalts, daß er allerdings einen solchen Brief erhalten habe.

Es wurde nun zur Beweisaufnahme geschritten.

Zuerst wurde die Schwester des Angeklagten vernommen. Bei ihrem Erscheinen zeigte der Angeklagte, der bis dahin eine kalte Ruhe verrieth, einige wenn auch geringe Nührung. Sie bestätigte, daß ihr Bruder über Kopfschmerz geklagt, ebenso das Tanzen und Kaffeetrinken desselben beim Müller Trautmann; ob er viel Kaffee getrunken, wußte sie indeß nicht. Ihrer Angabe nach lebte die Mutter noch, als sie von ihren Bruder gerufen in die Stube getreten war, sah sie noch an und röchelte; ihr Bruder war draußen im Hofe und rief dann ebenso wie sie die Nachbarn herbei. Sie hatte anfänglich keinen Verdacht auf ihren Bruder, wurde aber bald vom Müller Trautmann auf ihn aufmerksam gemacht. Sie recognoscirte die mit Blut besetzten Sachen, Hemd, Weste und Haßstuch, welche ihr vorgezeigt wurden, als ihren Bruder gehörig. — Nach ihrer Vernehmung wurde ihr vom Vorsitzenden eröffnet, daß sie im Sitzungssaale bleiben und der Verhandlung beiwohnen könne. Sie lehnte dies Anerbieten ab und entfernte sich.

Der Deconom Schröder und Anspanner Brömme bekundeten übereinstimmend, daß sie von der Marie Kropf gerufen, bald am Orte der That erschienen seien. Die Kropf'schen Eheleute hätten noch gelebt, der Bruder sei aber schon todt gewesen. Beiden war das Wehklagen des Ferdinand Kropf sofort als erheuchelt vorgekommen. Die Mutter erhielt noch Wasser zu trinken. Als der Zeuge Brömme auferste, die Frau lebe noch und könne vielleicht den Thäter nennen, da brach der Ferdinand Kropf zusammen, liebteste scheinbar seine Mutter, packte sie aber, wie Zeugen deutlich wahrnahmen, fest an der Gurgel, nachdem er dies vorher schon beim Vater ebenso gemacht hatte.

Dieselbe Wahrnehmung hatte der Ortsrichter Stöckel seinem heutigen Zeugnisse nach gemacht.

Nach dem Zeugnisse der unverehel. Leberecht hatte Ferdinand Kropf ihr am 10. Febr. früh sein mit angespritzten Blutflecken versehenes Shawltuch zum Waschen übergeben; seinem Wunsche, dies sofort zu thun, kam sie nach. Der Angeklagte räumte ein, daß er dieses Tuch in der Nacht ge-

tragen und der Leberecht zum Waschen übergeben zu haben, um den Verdacht der Thäterschaft von sich abzulenken.

Der Gensd'arm Ludwig, der Gerichtschöppe Mörick und der Anspänner Voigt hatten ihrem Zeugnisse nach im Kropfschen Hofe an der von Ferdinand Kropf bezeichneten Stelle ein von demselben als sein Halstuch recognoscirtes Tuch mit 26 Thlr. Geld vorgefunden.

Der Maurer Kropf und der Hinterfätler Biemann bezeugten, daß sie am 18. Febr. in dem zum Kropfschen Gehöfte gehörigen Schuppen neben einer Schicht Jagdauben unter Strohhackel auf dem Erdboden eine mit Blutspuren versehene Art aufgefunden, von welcher der Angeklagte zugab, sie zum Mord angewendet zu haben.

Der Maurer Kropf sprach sich noch über das Verhältniß, welches zwischen dem Erschlagenen und seinem Sohne stattgehabt, aus; er bezeichnete dies Verhältniß als ein schlechtes. Dies bestätigte auch der Müller Holnack und der Hinterfätler Röder. Ersterer bekundete namentlich, daß der Vater sich ihm gegenüber beklagt, daß sein Sohn ihn seit langer Zeit nicht „Vater“ nenne.

Der Stellmacher Bohne bezeugte ebenfalls, daß der Vater oft über seinen Sohn geklagt habe und bestätigte, was der Staatsanwalt beregt, nämlich: daß der Angeklagte einmal im Sommer v. J. auf dem Feld gedüßet: „ja bei uns ist immer der Teufel los, bei uns nimmt es auch kein gutes Ende.“

Auf Antrag des Verteidigers waren noch verschiedene Entlastungszeugen vorgeladen, welche bekunden sollten, daß der Angeklagte vor 3 Jahren ein schweres Nervenfieber gehabt und seit dieser Zeit oft über Kopfleiden geklagt habe. Diese Zeugen wußten aber hiervon Nichts.

Zu bemerken ist, daß der Angeklagte fast bei jeder Zeugen- ausfrage Einwendungen machte.

Der Dr. Steinbach wurde nun über den Obductionsbefund vernommen (— der Kreisphysikus Dr. Straube war krankheitshalber nicht erschienen). Dr. Steinbach wiederholte seine früheren Angaben. Als er die Packete öffnete, worin die Schädelstücke sich befanden, um sich über sie zu äußern, merkte man dem Angeklagten nicht die geringste Empfindung an, obwohl er seine Mutter und seinen Bruder sehr geliebt haben wollte.

Endlich waren auf den Antrag des Verteidigers noch der Gefängnißarzt Dr. Hartmann und der Kreisphysikus Dr. Kayser von Naumburg zum Termine geladen, um sich gutachtlich darüber zu äußern, ob sie glaubten, daß der Angeklagte, als er die That verübte, mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe. Ihr Gutachten ging dahin, daß sie an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht zweifelten. —

Es erfolgte nun die Plaidoyers. Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht, behauptete namentlich, daß der Angeklagte mit voller Ueberlegung gehandelt habe und machte auf das Benehmen des Angeklagten vor, bei und nach der That aufmerksam. Die Ueberlegung vor der That ergebe sich daraus, daß der Angeklagte vorsichtig das Deckbett auf dem Sopha weggelegt, damit es nicht blutig werde und daß er von 3 Instrumenten, welche in der Werkstatt lagen, die geliebene Art gewählt, weil sie schwerer und geeigneter zur That gewesen, diese Art auch, weil sie eine geliebene war, nicht sogleich vermisst werden konnte. Daß der Angeklagte lange schon mit dem Gedanken an Tödtung seines Vaters gedacht, ergebe das von mehreren Zeugen bekundete schlechte Verhältniß zwischen Sohn und Vater und er wies hier auf die Aeußerung des Angeklagten gegen den Stellmacher Bohne, „ja bei uns ist immer der Teufel los, bei uns nimmt es auch kein gutes Ende“, und auf die Klage des Vaters gegen den Müller Holnack, daß der Sohn vermeide ihn Vater zu nennen, hin. Er machte ferner auf die vielen und schweren Verletzungen an den 3 Leichen aufmerksam, und darauf, daß der Angeklagte unter scheinbaren Liebflosungen seinen Eltern noch die Hölle zuzurufen versucht habe als er geglaubt, sie lebten noch und könnten ihn verrathen. Sodann ging der Staatsanwalt das Benehmen des Angeklagten nach der That noch näher durch. Wenn nun die Geschwornen die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte mit Ueberlegung gehandelt, so könnten sie auch seine Zurechnungsfähigkeit nicht bezweifeln. Er machte darauf aufmerksam, daß der Angeklagte während der Voruntersuchung nichts davon gesagt, daß er am Kopfe geklitten und daß die Entlastungszeugen auch hierüber Nichts

bekundet hätten. Das Trinken von 14 Tassen schwarzen Kaffee könne aber nicht die Wirkung gehabt haben, den Angeklagten des Verstandes zu berauben, wie der Sachverständige Kreisphysikus Dr. Kayser erklärt habe.

Der Verteidiger hatte bei dem Resultate der Beweis- aufnahme, namentlich dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Kayser und Hartmann, einen schweren Stand. Er hielt an der Behauptung des Angeklagten, daß er ohne Verstand gehandelt, fest, und machte auf die durch mehrere Zeugen bewiesenen Klagen des Angeklagten über Kopfschmerz und andere Leiden, namentlich am Abend vor der That, auf sein vieles Tanzen und Trinken von 14 Tassen heißen schwarzen Kaffee und die dadurch bewirkte große, fieberhafte Aufregung aufmerksam. Seiner Meinung nach waren die Geschwornen an die Gutachten der Aerzte über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht gebunden und hatten sich darüber ihr eigenes Urtheil zu bilden. Er bat am Schlusse seiner Rede die Geschwornen, den Angeklagten im Geiste echter christlicher Duldung zu beurtheilen und die Frage, ob er mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt, zu verneinen.

Nachdem hierauf der Vorsitzende das Resümé gehalten, erhielten die Geschwornen die von ihnen zu beantwortenden Fragen. Die 3 ersten Fragen gingen dahin, ob der Angeklagte schuldig, in der Nacht vom 9. zum 10. Februar e. in Oberarnstedt resp. seinen leiblichen Vater, seine leibliche Mutter und seinen leiblichen Bruder vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben, die 4. und 5. bei der etwaigen ganzen oder theilweisen Verneinung der 1. Frage, ob der Angeklagte schuldig, bei der Unternehmung des Verbrechens zu Frage 1, um ein der Ausführung desselben entgegenretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich resp. seine leibliche Mutter und seinen leiblichen Bruder getödtet zu haben, und die 6. Frage dahin, ob der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe. Die Geschwornen bejahten die 3 ersten und die 6. Frage.

Der Staatsanwalt beantragte Todesstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehre gegen den Angeklagten, der Verteidiger konnte dagegen Nichts erinnern und der Gerichtshof erkannte dem Antrage des Staatsanwalts gemäß.

Der Angeklagte hörte sein Todesurtheil mit Ruhe an und wurde in das Gefängniß zurückgeführt.

Donnerstag, den 28 April 1864.

Die erste und zweite Sache betrafen Verbrechen gegen die Sittlichkeit. In der ersten Sache wurde der Angeklagte freigesprochen, in der zweiten wurden die Angeklagten, Handarbeiter Gottfried Gottlob Hoffmann, 49 Jahr alt und dessen Tochter die unverehel. Marie Christiane Hoffmann, 28 Jahr alt, von Schraplau, für schuldig erklärt und Ersterer mit 2 Jahren Zuchthaus und Letztere mit 3 Monaten Gefängniß bestraft.

Dritter Fall.

Der Zimmergesell Friedrich Wilhelm Ude aus Köhlig — 29 Jahr alt, bereits 3mal wegen Diebstahls bestraft — hatte nach der Anklage am 6. Febr. d. J. dem Gutsbesitzer Kanold in Lindennaundorf aus einem auf seinem Hausboden befindlichen verschlossenen Schränkchen mittelst Einbruchs in dasselbe die Summe von 21 Thlr. gestohlen. Der Angeklagte war nur theilweis geständig. Er wurde von den Geschwornen nach Maßgabe der Anklage für schuldig erklärt und zwar ohne Annahme mildernder Umstände, die von ihm beansprucht waren. Er wurde mit 5 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf ebenso lange belegt.

Freitag, den 29. April 1864.

Der Dienstknecht Johann Andreas Markert von Frohndorf, 30 Jahr alt, bereits mehrfach bestraft, hatte der Anklage zufolge in der Nacht vom 29. zum 30. Novbr. v. J. dem Major Freiherrn v. Werthern in Frohndorf aus einer verschlossenen Scheune mittelst Einbruchs in dieselbe eine Partie Weizen gestohlen.

Der Angeklagte leugnete und die Geschwornen hielten ihn auch durch die Beweisaufnahme nicht für überführt, denn ihr Verdict lautete auf Nichtschuldig. Der Angeklagte wurde demzufolge in Freiheit gesetzt.

Hiermit waren die Sitzungen beendet.

Redaction, Druck und Verlag von E. Jurk.